



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.05.2020



Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in Bevern
Antragsteller: Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH
Bekanntgabe der Genehmigung
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH, vertreten durch Frau Diana Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde für die Erweiterung der nachstehend näher bezeichneten Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich in Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde-Bevern.

Der Tenor des Bescheides lautet wie folgt:

Genehmigung nach § 16 BImSchG
(Wesentliche Änderung)

I) Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Benninghoff,

hiermit erteile ich der Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH vertr. d. Diana Benninghoff gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) und § 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe dieses Bescheides, den im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage gemäß

- **8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV**
zur biologischen Behandlung, soweit durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag
- **1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**
zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen
- **9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**
die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

- **9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV**
zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr

Standort der Anlage ist das Grundstück:
27432 Bremervörde, Nedderstenmoor 30
Gemarkung: Bevern
Flur: 2
Flurstück: 69/2

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile, die Gegenstand dieser Genehmigung sind:

Erhöhung der Inputstoffe auf 40.150 m³/a (110t/d) verdünnte Rindergülle

Anfallende Rindergülle	34.516 m³/a
Zusätzliches Prozesswasser	5.634 m³/a

Gesamtinput verdünnte Rindergülle: 40.150 m³/a Gasertrag 44,00 Nm³/t

Ein Gasertrag für „unverdünnte“ Standardrindergülle liegt i. d. R. zwischen 25,00 und 35,00Nm³/t dort ist bereits ein bestimmter Anteil Prozesswasser einberechnet. In dieser verdünnten Rindergülle sind ca. 15% Prozesswasser zusätzlich enthalten.

Der Gasertrag von 44,00 Nm³/t Input wurde beantragt und durch einen Prüfbericht der LUFÄ Nord-West vom 03.01.2019 begründet.

Beurteilung aus dem Prüfbericht: Bei einer Verweilzeit von ca. 100-150 Tagen ist das real zu erzielende Biogaspotential (Gasertrag) mit etwa 50% bis 75% der hier ermittelten theoretischen Werte anzusetzen.

Sollte bei einer Überprüfung durch den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer oder die Genehmigungsbehörde Abweichungen von dem genehmigten Gasertrag 44,00 Nm³/t festgestellt werden, ist der Gasertrag neu zu bewerten und vom Antragsteller nachzuweisen.

Für die Biogasanlage berechnet sich aufgrund der geplanten Eingangsstoffe ein Gärrest mit **128.336 kg N (95 % N)** und **54.949 kg P₂O₅**. Das in der Anlage gelagerte Oberflächenwasser in Höhe von 3.237 m³ und der Wassereintrag in offene Gärrestbehälter in Höhe von 997 m³ wurden in die Berechnung einbezogen.

Inputstoffe:

- **34.516 m³ Rindergülle** incl. Rinderjauche mit insgesamt
135.091 kg Stickstoff (N)
54.949 kg Phosphat (P₂O₅)
- **5.634 m³ Prozesswasser** aus der Tierhaltung
- **3.237 m³ + 997 m³ Oberflächenwasser** und Regenwasser werden direkt dem GPL zugeführt und sind daher im Output berücksichtigt

Die Anlage ist nunmehr mit folgenden maximalen Betriebsparametern genehmigt (es handelt sich hierbei um Maximalwerte, die im Anlagenbetrieb nicht überschritten werden dürfen):

- Erzeugter Biogasvolumenstrom von 1.766.600 Normkubikmeter/Jahr bei 273,15 K (0°C) und 101,3 kPa (1013 mbar)

Die maximale Menge an erzeugtem Biogasvolumenstrom (hier: 1.766.600 Nm³/a) und die angegebene Maximalmenge des Inputstoffs dürfen nicht überschritten werden.

- Die erzeugte Gasmenge wird von 3 BHKW-Anlagen vor Ort verbraucht BE110, BE120, BE130. Verfügbare Leistung am Standort: 3.012 kW FWL
- Lagerkapazität
 - für flüssiges Gärsubstrat am Standort: (5 Gärproduktlager): 29.508,64 m³
 - für separiertes Gärsubstrat am Standort: 5.255,63 m³.in der Lagerhalle

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu

entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus enthält die Genehmigung neben der Kostenentscheidung Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen) und Hinweise. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage existiert derzeit noch nicht.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 20.05.2020 bis zum 02.06.2020

in der Zentrale des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Schreiben, Postkarte, Fax) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ einsehbar. Da es sich hier auch um eine IED-Anlage handelt, ist die Genehmigung zudem unter dem Pfad „Bürgerservice > Dienstleistungen > IED-Bekanntmachungen von Genehmigungen“ eingestellt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/20957-17 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 08.05.2020
Der Landrat